

Aktualisiertes Hygienekonzept
der Evangelischen Kirchengemeinde Langenselbold
für die Nutzung des Jochen-Klepper-Hauses
(Stand: 17.06.2021)

Dieses Hygienekonzept basiert auf den Verordnungen des Bundes, des Landes Hessen und des Main-Kinzig-Kreises, der Kommune sowie weiteren Verordnungen, Anweisungen und Empfehlungen. Es wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen und Vorgaben durch den Kirchenvorstand der evangelischen Kirchengemeinde Langenselbold aktualisiert.

1. Ziel dieses Hygienekonzeptes

Dieses Hygienekonzept verfolgt das Ziel, den Nutzern des Jochen-Klepper-Hauses einen größtmöglichen Schutz vor einer Infektion mit dem Covid-19-Virus zu bieten.

2. Anwendung des Hygienekonzeptes

Dieses Hygienekonzept findet Anwendung bei

- Sitzungen/Besprechungen von Ausschüssen und Gruppen, die der evangelischen Kirchengemeinde angehören
- Nutzung/Anmietung der Räumlichkeiten durch Dritte

3. Ausschlüsse und Beschränkungen

Aufgrund der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Hygienekonzepts bestehenden Empfehlungen und Regelungen sind in den Räumen des Jochen-Klepper-Hauses bis auf weiteres

- keine sportlichen Aktivitäten,
- kein Kirchenkaffee und
- keine Feierlichkeiten jeglicher Art
- keine Chorproben

erlaubt.

4. Hygienemaßnahmen

4.1.1. Mindestabstand

Der derzeit empfohlene Mindestabstand zwischen 2 Personen von mindestens 1,5 Metern ist jederzeit einzuhalten.

4.1.2. Betreten und Verlassen des Jochen-Klepper-Hauses (JHK)

Das JHK kann nur über das Tor erreicht bzw. verlassen werden. Zugang und Ausgang sind deshalb nur unter Beachtung der Mindestabstandsregelung und nur bei Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes möglich.

Mieter müssen neben den allgemeinen Regelungen dieses Hygienekonzeptes zusätzlich noch die für ihr Betätigungsfeld jeweils geltenden Zusatzbestimmungen und Empfehlungen beachten und umsetzen. Hierfür haften sie der evangelischen Kirchengemeinde gegenüber unbeschränkt.

4.2. Maximale Personenanzahl

Die maximale Anzahl an Personen im JKH ist unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m nach allen Seiten zu einer anderen Person auf max. **7 Personen** begrenzt.

Die tatsächlich zulässige Personenanzahl kann durch übergeordnete Vorgaben zusätzlich abweichend nach **oben oder** unten begrenzt sein. Diese Begrenzung ist dann einzuhalten.

Genesene und vollständig Geimpfte zählen nicht bei der berechneten maximalen Personenanzahl mit hinzu, wenn

- **vollständig geimpfte Personen im Besitz eines auf sie ausgestellten gesetzeskonformen Impfnachweises sind oder**
- **genesene Personen im Besitz eines auf sie ausgestellten gesetzeskonformen Genese-Nachweises sind**

Es ist sicher zu stellen, dass der Mindestabstand zwischen Personen aus unterschiedlichen Haushalten eingehalten wird, sofern sie nicht zu den vollständig Geimpften oder zu den genesenen Personen, Kindern bis 14 Jahren oder zu einer zulässigen Personenanzahl innerhalb einer Gruppe gehören.

Beim Zutritt und Verlassen des JKH ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Der Mund-Nasen-Schutz hat die Anforderungen an eine medizinische Maske (OP-Maske) bzw. an eine Maske der Standards FFP 2, KN95 oder N95 zu erfüllen.

Das **verpflichtende** Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes am Platz richtet sich nach den Anordnungen, Verordnungen oder Verfügungen des Landes Hessen, des Main-Kinzig-Kreises oder der Kommune in ihrer jeweils aktuellsten Fassung.

Es besteht eine Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Dies gilt auch für vollständig Geimpfte, Genesene und Kinder bis 14 Jahren.

4.3. Desinfektion-Maßnahmen

Bei Zusammenkünften im Namen der ev. Kirchengemeinde Langenselbold stellt diese im Vorraum und in den WC-Anlagen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.

Bei Zusammenkünften im Namen eines Mieters des JKH ist dieser verpflichtet, seinen Teilnehmern entsprechende Handdesinfektionsmittel auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

Nach jeder Nutzung des JKH sind die Türgriffe, Handläufe, Tische zu desinfizieren. Der jeweilige Verantwortliche ist für die Organisation und Durchführung der Reinigung verantwortlich.

Bei Nutzung durch einen Mieter hat dieser vor Verlassen des JKH die o.g. Desinfektionstätigkeiten auf eigene Kosten vorzunehmen.

4.5 . Belüftung der Räume

Bei jedem Zutritt , ansonsten alle 20 Minuten, ist für eine ausreichende Belüftung des genutzten Raumes zu sorgen.

4.6. Keine Nutzung der Küche, Geschirr, Gläser

Die Küche bleibt bis auf weiteres geschlossen; eine Nutzung ist ausgeschlossen. Eine Ausgabe von Geschirr und/oder Gläsern ist nicht gestattet.

4.7. Kein Ausschank von Getränken

Die Teilnehmer sind gehalten, sich selbst mit Getränken zu versorgen. Eine Abgabe von Getränken aus dem Bestand oder der Lagerung von Getränken im JKH ist nicht gestattet.

4.8. Kein Verzehr von Speisen

Während des Aufenthaltes im JKH ist ein Verzehr von Speisen, Kuchen, Knabbereien, Obst oder Ähnlichem nicht gestattet.

5. Verzicht auf Körperkontakt

Auf Körperkontakt wird verzichtet. Dies betrifft insbesondere

- keine Begrüßung oder Verabschiedung mit Handkontakt oder Umarmen,
- kein Friedensgruß und
- kein Handauflegen zum Segen

Jede Betätigung im JKH ist kontaktfrei auszuüben, d.h., jeglicher Körperkontakt zu einer weiteren Person hat zu unterbleiben. Bei Vermietung des JKH trägt der Mieter die Verpflichtung zur Einhaltung.

6. Keine Zuschauer oder weitere Besucher

Im JKH dürfen sich nur Personen aufhalten, die zur jeweiligen Nutzungsbestimmung berechtigt bzw. eingeladen sind. Darüber hinaus sind keine weiteren Personen – insbesondere Zuschauer – zuzulassen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, die bei zeitgleich stattfindenden Zusammenkünften im JKH und in der Kirche die WC-Anlagen im JKH nutzen, wobei in diesen Fällen, die Teilnehmer an der Zusammenkunft in der Kirche den Seiteneingang zur WC-Anlage nutzen müssen.

7. Benutzung der WC-Anlagen

Sowohl in der Herren- als auch in der Damen-WC-Anlage darf sich jeweils nur eine Person befinden, es sei denn es handelt sich um eine hilfsbedürftige Person in berechtigter Begleitung.

Ist das jeweilige WC besetzt, dann ist der Zwischenraum zwischen den WC-Anlagen unverzüglich wieder zu verlassen. Auch beim Warten ist der Mindestabstand einzuhalten.

8. Dokumentation der Teilnehmer

Bei Zusammenkünften im JKH hat der für die Durchführung Verantwortliche für jede Zusammenkunft eine Teilnehmerliste anzufertigen, in der mindestens der vollständige Name und Vorname, die Anschrift und eine Telefonnummer der TeilnehmerInnen festgehalten ist, damit Infektionsketten nachverfolgt werden können.

Es obliegt dabei jedem Veranstalter/Mieter des JKH dafür Sorge zu tragen, dass diese Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sind.

Weiterhin ist der Veranstalter verpflichtet, nach Ablauf der Frist die Daten unverzüglich zu löschen bzw. manuelle Aufzeichnungen zu vernichten.

9. Verantwortlichkeit für die Erstellung und Pflege sowie zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen

Für die Aufstellung und Verabschiedung des Hygienekonzeptes ist der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Langenselbold verantwortlich.

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen ist der jeweilige Verantwortliche bzw. Mieter des JKH.

Soweit bei Mietern für deren Zusammenkünfte weitere Regelungen und Maßnahmen zu beachten sind, sind diese durch den jeweiligen Mieter in eigener Verantwortung zu erkunden, zu beachten und zusätzlich umzusetzen.

Die Regelungen der Kirchengemeinde gehen Auffassungen bzw. abweichenden Regelungen von Mietern vor, es sei denn, dass Mieterregelungen die Regelungen der Kirchengemeinde verschärfen.

Dieses Hygienekonzept tritt in Kraft mit Wirkung **zum 30.06.2021**.

Für den Kirchenvorstand

Robert Behrends

Vorsitzender

Rainer Seitz

geschäftsführender Pfarrer